

Geschlechtergerechtigkeit im globalen Wirtschaftssystem

Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty“) im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

von Karolin Seitz

Im Frühjahr des Jahres 2023 wurden im Bundeskabinett Leitlinien einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik vorgestellt. Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten, wie es seit dem Jahr 2014 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) verhandelt wird, würde an den diskriminierenden globalen Machtstrukturen und strukturellen Ursachen von globaler Ungleichheit ansetzen und zu einem systemischen Wandel im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik beitragen. Frauen und marginalisierte Gruppen sind in besonderer Weise von den ausbeuterischen Geschäftspraktiken in globalen Wertschöpfungsketten betroffen. Der gegenwärtige Abkommensentwurf stellt die Rechte und den Schutz Betroffener von Menschenrechtsverletzungen im Wirtschaftskontext in den Fokus und berücksichtigt, anders als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und das EU-Lieferkettengesetz, Geschlechtergerechtigkeit umfassend. Das Abkommen würde im Sinne des 3-R-Ansatzes Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und marginalisierten Gruppen stärken.

Am 1. März 2023 stellten die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und die Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze Leitlinien für eine feministische Außen- und Entwicklungspolitik vor.¹ Bereits der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 bezieht sich auf das Konzept der „Feminist Foreign Policy“. Schweden verpflichtete sich als erstes Land im Jahr 2014 unter Außenministerin Margot Wallström zu einer feministischen Außenpolitik und prägte das Konzept wesentlich.

Sowohl den feministischen außen- als auch den feministischen entwicklungspolitischen Leitlinien liegt die Annahme zugrunde, dass Gesellschaften friedlicher, wohlhabender und nachhaltiger sind,

wenn alle Menschen am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können. Dabei richten sich die Ansätze nicht nur an Frauen. Die Verwirklichung der Menschenrechte aller steht im Fokus. Es sollen bestehende Machtstrukturen, Diskriminierung jeglicher Art und intersektionale Ungleichheit überwunden und alle marginalisierten Gruppen geschützt und gefördert werden. Die beiden Leitlinien des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verfolgen außerdem den 3-R-Ansatz nach dem schwedischen Modell, demzufolge gleiche Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von Frauen und marginalisierten Gruppen weltweit gefördert werden sollen. Der

¹ AA (2023): Feministische Außenpolitik gestalten. Leitlinien des Auswärtigen Amtes, online unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2585008/d444590d5a7741acc6e37a142959170e/ll-ffp-data.pdf>

BMZ (2023): Feministische Entwicklungspolitik, online unter <https://www.bmz.de/resource/blob/146200/strategie-feministische-entwicklungspolitik.pdf>

Ansatz soll auf den verschiedenen Politikebenen angewandt werden und beinhaltet u. a. ein *Gender Budgeting*. Beide Leitlinien benennen außerdem die Überwindung von Rassismus und kolonialer Strukturen und eine gleichberechtigte Partnerschaft mit dem Globalen Süden als Ziel. Das BMZ geht noch weiter und benennt als explizite Ziele zudem die Überwindung von Patriarchat und Klassismus.

Transformation des globalen Wirtschaftssystems – wesentliches Element einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Einige (zivilgesellschaftliche) Organisationen kritisieren, dass den Leitlinien konkrete Maßnahmen fehlen, die an den strukturellen und systemischen Ursachen von Geschlechterungleichheit insbesondere im globalen Wirtschaftssystem ansetzen würden.² Das gegenwärtige Wirtschaftssystem, das auf einer kapitalistischen und patriarchalen Ordnung beruht, stützt sich grundsätzlich auf Ungleichheiten und Ausbeutung von Frauen und Umwelt.

Frauen sind in besonderer Weise von ausbeuterischen Geschäftspraktiken in globalen Wertschöpfungsketten betroffen. Sie arbeiten vielfach in Sektoren, wie dem Textil- und Agrarsektor, welche gekennzeichnet sind von u. a. Niedriglöhnen, gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen, fehlender sozialer Absicherung, Missachtung von sexuellen und reproduktiven Rechten, Diskriminierung sowie geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Die ungleiche Verteilung von (unbezahlter) Sorgearbeit führt zu einer geschlechtsspezifischen sozioökonomischen Benachteiligung und Doppelbelastung für Frauen. Auch unter Umweltzerstörung und Klimaschäden durch Unternehmen leiden Frauen und marginalisierte Gruppen besonders. Betroffenen gelingt es aufgrund zahlreicher Hürden kaum, Zugang zu Recht zu erlangen.

Die Leitlinien des BMZ erkennen die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit in Wertschöpfungsketten an und loben zugleich das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als „Meilenstein bei der Überwindung von bestehenden patriarchalen Machtstrukturen“.³ Während das Gesetz ein wichtiger Schritt ist, um Menschenrechte in Wertschöpfungsketten zu schützen, geht es jedoch nicht auf

die besondere Diskriminierung, die Frauen und LSBTIQ+ im Wirtschaftskontext erfahren (siehe „Fehlende Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und im EU-Lieferkettengesetz“). Dabei laufen politische Maßnahmen, die die Gleichstellung der Geschlechter ignorieren, Gefahr, Diskriminierung und Ungleichheiten noch zu reproduzieren.

Zudem vermisst man ein Bekenntnis des Ministeriums, sich bei den Verhandlungen über ein Lieferkettengesetz auf Ebene der Europäischen Union (EU) für die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen und auch auf internationaler Ebene auf eine entsprechende verbindliche Regulierung hinzuwirken. Ein solcher Einsatz würde auch dem von beiden Ministerien vorgenommenen Gender-Mainstreaming gerecht werden.

Auch die Leitlinien des Auswärtigen Amtes erkennen die besondere Diskriminierung an, die Frauen und Angehörige marginalisierter Gruppen im globalen Wirtschaftskontext erfahren. Zwar kündigt das Ministerium an, sich bei der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans zu Wirtschaft und Menschenrechten „ihre Rechte sowie geschlechtsspezifischen Risiken in Wirtschaftsprozessen noch stärker [zu] berücksichtigen“⁴ und sich für die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 190 zur Beseitigung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz durch weitere Staaten einzusetzen. Allerdings fehlt auch in den Leitlinien des AA das Bekenntnis, sich um ein geschlechtergerechtes EU-Lieferkettengesetz und eine entsprechende Regelung auf internationaler Ebene zu bemühen.

Immerhin will das Ministerium feministische Ansätze auch in die Außenwirtschaftsförderung, die EU-Handelspolitik und auf Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) integrieren. Es reicht aber nicht aus – so wie vom Ministerium angekündigt – die Umsetzung der *Joint Declaration on Trade and Women's Economic Empowerment* und die Arbeit der *Informal Working Group on Trade and Gender* der WTO zu unterstützen.

Die **Gender and Trade Coalition** kritisiert, dass diese Erklärung und die Arbeitsgruppe die wesentlichen Probleme nicht adressieren würde. So würden die negativen Auswirkungen der neoliberalen

2 <https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2022/09/FEMNET-BMZ-Feministische-Entwicklungspolitik-formatiert.pdf> und https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A50_FeministischeAussenpolitik.pdf, S. 8

3 BMZ (2023), S. 4

4 AA (2023), S. 51

Politik der WTO beispielsweise im Bereich der Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung auf Frauen insbesondere im Globalen Süden nicht angegangen. Flexibilität bei intellektuellen Eigentumsrechten wie beispielsweise eine Patentaussetzung für Corona-Impfstoffe (TRIPS-Waiver) würden ebenfalls ausgeklammert. Dabei ist allgemein bekannt, dass Frauen aufgrund ihrer überproportionalen Rolle in der (unbezahlten) Pflegearbeit während der COVID-19-Pandemie einer besonderen Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren. Die Arbeitsgruppe würde noch nicht einmal vorschlagen, dass WTO-Maßnahmen und -Verhandlungen systematisch auf ihre möglicherweise negativen Auswirkungen auf Geschlechtergerechtigkeit hin geprüft würden.

Im Bereich der Handels- und Investitionspolitik sollte außerdem das System der **Sonderklagerechte** (Investor-Staat-Schiedsgerichte, ISDS) abgeschafft werden. Diese Sonderklagerechte erlauben es Investoren und Unternehmen, Staaten für entgangene Profite zu verklagen, beispielsweise wenn die Staaten neue Gesetze und Regulierungen für den Umwelt- und Konsument*innenschutz oder höhere Sozialstandards erlassen – Maßnahmen, die für die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit von zentraler Bedeutung sind. Bereits im Jahr 2015 warnten mehrere **UN-Expert*innen** vor den negativen Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen und der darin enthaltenen Sonderklagerechte auf die Menschenrechte.

Das BMZ geht auf handelspolitische Aspekte lediglich mit einer Ankündigung ein: So will es in Freihandelsabkommen verstärkt für den Schutz lokaler Landwirt*innen, insbesondere in abgelegenen Regionen, eintreten.

Wenn die Ministerien ihrem feministischen Ansatz gerecht werden wollen, müssen sie auch in ihrer Handels- und Wirtschaftspolitik konsequent einen transformativen Ansatz verfolgen und in der Praxis umsetzen. Ein solch transformativer Ansatz muss über die genannten Pläne hinausgehen.

Ein UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Unternehmen dazu zu verpflichten, Menschenrechte, Umweltstandards und Klimaschutz in all ihren Geschäftstätigkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten und die Hürden zum Rechtszugang abzubauen, sind wichtige

Schritte, um die ausbeuterischen und ungerechten Praktiken zu stoppen. Entsprechende Regelungen sind auf der nationalen, der europäischen und internationalen Ebene notwendig, um einen systemischen Wandel der ungerechten und diskriminierenden Wirtschaftsstrukturen zu erzielen.

Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten, wie es seit dem Jahr 2014 im UN-Menschenrechtsrat verhandelt wird, würde an den diskriminierenden globalen Machtstrukturen und strukturellen Ursachen von globaler Ungleichheit insbesondere im globalen Wirtschaftssystem ansetzen und zu einem systemischen Wandel im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik beitragen.

Im Sinne des 3-R-Ansatzes stehen die Stärkung und der Schutz der Rechte der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen im Wirtschaftskontext im Zentrum des **aktualisierten Abkommensentwurfs**, der im August 2023 veröffentlicht wurde (u.a. mit einem eigenen Artikel). Er berücksichtigt Geschlechtergerechtigkeit umfassend. Bereits in der Präambel wird auf die besondere Diskriminierung von Frauen und marginalisierten Gruppen im globalen Wirtschaftskontext hingewiesen. Der Vertragstext fordert Staaten und Unternehmen dazu auf, in allen ihren Maßnahmen Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen und sich dabei an der UN-Frauenrechtskonvention, der Beijing-Erklärung, dem ILO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt sowie an anderen relevanten internationalen Standards zu orientieren. Wesentlich sei auch die Berücksichtigung des **Leitfadens zur Gender-Dimension der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten**, der 2019 von der UN-Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten veröffentlicht wurde.

Zudem sollen Menschenrechtsverteidiger*innen besonderen Schutz erfahren. Der Abkommensentwurf sieht zudem vor, zahlreiche Hürden zum Rechtsschutz für Betroffene abzubauen und geht in dieser Hinsicht weiter als das EU-Lieferketten-gesetz. Besondere geschlechtsspezifische Hürden sollen berücksichtigt und die Abhilfe und Wiedergutmachung sollen geschlechtergerecht ausgestaltet werden. Auch ein internationaler Fonds zur rechtlichen und finanziellen Hilfe für Betroffene soll zusätzliche Frauen-betreffende Hürden beim Zugang berücksichtigen.

Der **dritte überarbeitete Abkommensentwurf** von August 2021 hatte von den Vertragsstaaten nicht

nur gefordert, Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht zu verpflichten, sondern dabei auch das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf das Klima zu berücksichtigen. Der aktualisierte Abkommensentwurf vom August 2023 geht nun nicht mehr dezidiert auf das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und die Verpflichtung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht für Unternehmen ein. Allerdings sollte die Verletzung von Umweltstandards auch ohne Anbindung an eine Menschenrechtsverletzung eine eigenständige Haftung begründen. Denn Umweltschäden führen häufig erst mittel- und langfristig zu großflächigen Menschenrechtsverletzungen. Im aktualisierten Abkommensentwurf wurden nicht nur die staatliche Verpflichtung zur Einführung von umwelt-, sondern auch von klimabezogenen Sorgfaltspflichten gestrichen. Doch wie zuvor beschrieben, ist es gerade auch für Frauen und marginalisierte Gruppen wesentlich, dass Umweltzerstörung und Klimaschädigung im Wirtschaftskontext gestoppt werden, da diese – wie zurecht vom AA erklärt – Ungleichheiten weiter verstärken.

Unternehmen sollen laut Abkommensentwurf außerdem Geschlechtergerechtigkeit in allen Schritten ihrer Sorgfaltspflicht berücksichtigen und beispielsweise gendersensible Risikoanalysen durchführen.

Auch bei der Umsetzung des Abkommens und der Überprüfung der Umsetzung soll von den Staaten besondere Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung erhöhter Risiken (wie geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt gerade in Konfliktregionen) besonders gefährdeter und betroffener Gruppen von Menschenrechtsverletzungen, darunter Frauen, gelegt werden.

Indem Diskriminierung von Frauen und marginalisierten Gruppen in der Arbeitswelt abgebaut wird, wird ihnen ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen ermöglicht – entsprechend dem zweiten „R“ der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik. Der Abkommensentwurf sieht außerdem vor, dass Investitions- und Handelsabkommen im Sinne des UN-Treaty und anderer Menschenrechtsabkommen interpretiert werden. Während der dritte überarbeitete Abkommensentwurf von 2021 außerdem vorsah, dass neue Handels- und Investitionsschutzabkommen mit dem UN-Treaty vereinbar sein müssen, so ist der aktualisierte Abkommensentwurf von 2023 an dieser Stelle abge-

schwächt worden und sieht eine solche Regelung nicht mehr vor.

Im Sinne des dritten „R“, der Repräsentanz, sollten laut dem dritten überarbeiteten Abkommensentwurf von 2021 Unternehmen sicherstellen, dass sie Frauen und Frauengruppen sowie andere durch Menschenrechtsverletzung besonders gefährdete potentiell Betroffene in allen Schritten der Sorgfaltspflicht konsultieren. Im aktualisierten Abkommensentwurf von 2023 wird die Konsultation von potentiell betroffenen Gruppen und weiterer Stakeholder während der Sorgfaltspflichtenprozesse weiterhin von den Unternehmen eingefordert. Es wird allerdings nicht mehr dazu aufgefordert, die Einbeziehung besonders gefährdeter Gruppen, wie u. a. Frauen, sicherzustellen. Zur Überprüfung der Umsetzung des Abkommens ist auch im aktualisierten Abkommensentwurf ein Gremium von Expert*innen vorgesehen, das ausgewogen zwischen Geschlechtern, Alter und Regionen besetzt sein soll.

In den Verhandlungen über das Abkommen selbst kommen immer wieder Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung durch Unternehmen sowie Menschenrechtsorganisationen zu Wort. Das aus mehr als 30 Organisationen bestehende zivilgesellschaftliche Bündnis *Feminists4BindingTreaty* begleitet den UN-Treaty-Prozess eng und bringt regelmäßig seine Expertise in die Debatten über den Vertragsentwurf ein.

Das Abkommen würde nicht nur zur Überwindung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sondern auch zwischen Ländern des Globalen Nordens und Südens beitragen, indem die negativen Externalitäten der Konsum- und Produktionsmuster der Länder des Globalen Nordens, wie ausbeuterische Arbeitsbedingungen, nicht mehr auf die Länder des Südens abgewälzt werden könnten.

Trotz der Auswirkungen des EU-Lieferkettengesetzes auch außerhalb der europäischen Grenzen wurden in die Erarbeitung der Richtlinie Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Länder aus dem Globalen Süden nur unzureichend eingebunden. Teilweise hängt der kommenden Richtlinie daher auch der Vorwurf eines kolonialen Ansatzes an. Der UN-Treaty-Prozess stellt hingegen einen postkolonialen Ansatz im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik dar: Die Verhandlungen im UN-Menschenrechtsrat bieten ein Forum, bei welchem alle UN-Mitgliedstaaten gleichberechtigt vertreten sind und interna-

tionale Politik gemeinsam gestaltet werden kann. Die Initiative für den Start eines internationalen Abkommens lag bei Ländern des Globalen Südens (insb. Ecuador und Südafrika). Bis heute beteiligen sich die Länder des Globalen Südens, im Gegensatz zu den meisten Industrienationen, aktiv an den Verhandlungen. Ein Eintritt der Bundesregierung und der EU in die Verhandlungen würde daher die

Bereitschaft zu einer gleichberechtigten Gestaltung gemeinsamer Regeln für die Weltwirtschaft deutlich machen. Der UN-Treaty ist ein erster Schritt, um wirtschaftliche und politische Machthierarchien im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik neu zu definieren und zu transformieren.

Fehlende Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und im EU-Lieferkettengesetz

Nachdem im Jahr 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte veröffentlicht wurden, haben mehrere Länder diese in nationalen Aktionsplänen umgesetzt. In der Erkenntnis, dass nur verbindliche Regeln wirksam dafür sorgen können, dass Unternehmen Menschenrechte und Umweltschutz achten, haben einige Länder Sorgfaltspflichtengesetze verabschiedet. Jedoch geht keiner der Pläne und keines der Gesetze auf die strukturelle Benachteiligung von Frauen in globalen Wertschöpfungsketten ein.

Auch das im Juni 2021 vom Bundestag verabschiedete **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LKSG) ist in Sachen Geschlechtergerechtigkeit „blind“. Obwohl sich Deutschland zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention verpflichtet hat, wurde sie nicht in den Katalog der zu beachtenden Schutzgüter im Gesetz aufgenommen. Auch andere relevante internationale Übereinkommen, wie das ILO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, werden nicht aufgeführt. Eine geschlechtsspezifische Sorgfaltspflicht für Unternehmen fehlt ebenso.

Dabei wurde von der zuständigen UN-Arbeitsgruppe 2019 mit dem Bericht „*Gender Dimension of the UN Guiding Principles*“ ein eigener Leitfaden veröffentlicht, der aufzeigt, wie Geschlechtergerechtigkeit in allen Schritten der unternehmerischen Sorgfalt berücksichtigt werden sollte. So ist es wichtig, das Prinzip der Intersektionalität zu beachten, bei dem Geschlecht und andere persönliche Merkmale oder Identitäten gemeinsam betrachtet werden und untersucht wird, wie diese Überschneidungen zu Diskriminierungserfahrungen beitragen. Um die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Maßnahmen auf Frauen und Mädchen überprüfen zu können, sollten Unternehmen nach Geschlecht disaggregierte Daten erheben und geschlechtsspezifische Indikatoren (z. B. *Gender Pay Gap*, *Gender Pension Gap* etc.) überprüfen. Zudem sollten in allen Schritten der Sorgfaltspflicht sichere und sinnvolle Konsultationen mit Frauen und Frauengruppen durchgeführt werden.

Auch an anderen Stellen greift das LKSG zu kurz, was den Schutz aller Betroffenen mindert.⁵ Es gilt für zu wenige Unternehmen und enthält bei den Sorgfaltspflichten zu viele Ausnahmen. Es fehlt eine zivilrechtliche Haftungsregel, wonach Unternehmen für Schäden haften, die sie durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben. Außerdem werden Umweltschädigungen in Lieferketten nur vereinzelt erfasst.

Die EU-Kommission hat ebenfalls die Chance verpasst, mit ihrem Vorschlag für ein **EU-Lieferkettengesetz** (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*) hinsichtlich geschlechtsspezifischer Sorgfaltspflichten zumindest für in Europa tätige Unternehmen nachzubessern. Zwar benennt der am 23. Februar 2022 veröffentlichte Entwurf die UN-Frauenrechtskonvention in der Liste der zu schützenden Menschenrechtsabkommen. Nicht enthalten ist jedoch ein eigener Tatbestand zum Beispiel zu Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung in Wertschöpfungsketten, die sich nicht unmittelbar am geregelten Arbeitsplatz abspielen. Die Liste der Menschenrechtsinstrumente ist zudem unvollständig. So fehlt z. B. das ILO-Übereinkommen Nr. 190. Anders als noch in einem kurz vor offizieller Veröffentlichung geleakten Entwurf fehlt in der Fassung vom 23. Februar 2022 die Forderung nach einer geschlechtsspezifischen Sorgfaltspflicht für Unternehmen. Verbesserte Prozessregeln und eine faire Verteilung der Beweislast sowie der Abbau geschlechtsspezifischer Hürden zum Zugang zu Recht fehlen ebenfalls.

5 Vgl. ausführliche Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz zum LKSG: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/06/Initiative-Lieferkettengesetz_Analyse_Was-das-neue-Gesetz-liefert.pdf

Auch die am 1. Dezember 2022 beschlossene [Position des EU-Rats](#) geht nicht auf Geschlechterfragen ein und hat sogar die UN-Frauenrechtskonvention aus dem Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs gestrichen.

Das [Europäische Parlament](#) ist in seiner Positionierung vom 1. Juni 2023 zum Richtlinienentwurf deutlich progressiver und fordert die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Schritten der unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Das ILO-Übereinkommen Nr. 190 fehlt allerdings ebenfalls, genauso wie ein eigenständiger Tatbestand, der Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes verbietet.

In Artikel 8 des [Vertrags über die Arbeitsweise der EU](#) verpflichtet sich die EU, bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Mit ihrer 2020 verabschiedeten [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter](#) hat sich die EU-Kommission außerdem klar zu einem Gender Mainstreaming Ansatz bekannt. Um dem eigenen Anspruch gerecht zu werden und der Verpflichtung zum Gender Mainstreaming tatsächlich nachzukommen, sollten der EU-Rat, die EU-Kommission und das Europäische Parlament in den Trilog-Verhandlungen den Richtlinienentwurf der Kommission u.a. unter Gender-Aspekten nachbessern.⁶

Fazit

Wie zuvor beschrieben, bietet der UN-Treaty eine Möglichkeit, die von der Bundesregierung angestrebte feministische Entwicklungs- und Außenpolitik von der Theorie in die Praxis umzusetzen und zu einer strukturellen Transformation hin zu globaler Geschlechtergerechtigkeit und der Überwindung von Diskriminierung von Frauen und marginalisierten Gruppen im globalen Wirtschaftskontext beizutragen. Damit ein effektiver und geschlechtergerechter UN-Treaty zustande kommt und baldmöglichst in Kraft treten kann, sollten sich

alle UN-Mitgliedstaaten konstruktiv an den Verhandlungen im UN-Menschenrechtsrat beteiligen und nach Konsensvorschlägen suchen. Das gilt auch für die EU, die endlich in die Verhandlungen eintreten sollte. Eine Voraussetzung dafür ist ein baldiges [EU-Verhandlungsmandat](#) für welches sich die Bundesregierung und die weiteren EU-Mitgliedsstaaten einsetzen sollten. In den Verhandlungen sollten die Länder darauf hinwirken, dass die umfassende Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Vertragstext beibehalten wird.

⁶ Vgl. Forderungen von mehr als 140 Organisationen (<https://www.globalpolicy.org/de/news/2023-03-06/offener-brief-die-europaeische-kommission-rat-und-abgeordnete-140>)

Impressum

Geschlechtergerechtigkeit im globalen Wirtschaftssystem

Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty“) im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Herausgeber:

Global Policy Forum Europe e.V.
Königstraße 37a
53115 Bonn
europe@globalpolicy.org
www.globalpolicy.org
Kontakt: Jens Martens

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Straße der Pariser Kommune 8a
10243 Berlin
info@rosalux.org
www.rosalux.de
Kontakt: Till Bender

Autorin: Karolin Seitz

Redaktionelle Mitarbeit: Lena Jarzyk, Till Bender

Layout: www.kalinski.media

Berlin/Bonn, September 2023

Das Briefing ist Teil eines Kooperationsprojekts zwischen dem Global Policy Forum Europe und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder. Für den Inhalt ist die Autorin allein verantwortlich. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.